gutschker & dongus GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel. 06755 96936 0
Fax 06755 96936 60
info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de

Odernheim am Glan, 08.02.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Park Ranberg“

Gemeinde: **ALLMENDINGEN**
Alb-Donau-Kreis

Allmendingen, den …….. ……
Florian Teichmann
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 PLANUNGSANLASS 4

2 PLANGEBIET UND VORGABEN 4

2.1 Standortauswahl 4

2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 4

2.3 Einfügung in die Gesamtplanung 5

2.3.1 Landesentwicklungsprogramm 5

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP) 6

2.3.3 Flächennutzungsplan 10

2.3.4 Bebauungsplan 11

2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus 11

3 BESTANDSANALYSE 13

3.1 Bestehende Nutzungen 13

3.2 Erschließung 13

3.3 Gelände 13

3.4 Angrenzende Nutzungen 13

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE) 14

4.1 Grundzüge der Planung 14

4.2 Erschließung 15

4.3 Entwässerung 15

4.4 Immissionsschutz 15

4.5 Landschaftspflege und Naturschutz 15

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 16

5.1 Art der baulichen Nutzung 16

5.2 Maß der baulichen Nutzung 16

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche 16

5.4 Grünordnung / Maßnahmen 16

5.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung 16

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN 17

6.1 Einfriedungen 17

7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN 17

ANHANG

Anhang 1: Belegungsplan

Anhang 2: Umweltbericht

Anhang 3: Avifaunistisches Gutachten

1 PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in der Ortsgemeinde Allmendingen, Ortsteil Weilersteußlingen, Alb-Donau-Kreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die EnBW Solar GmbH eine geeignete, förderfähige Fläche in Allmendingen ermittelt und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten.

Die Gemeinde möchte zur Förderung die vorgesehene Fläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Standortauswahl

§ 48 EEG gibt die Fördermöglichkeiten zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vor. Da es sich bei der Planung um eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage handelt, entfallen Gebäudedächer und -fassaden als mögliche Standorte von vornherein. Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des BauGB durchgeführt worden ist (Bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren) stehen für die Planung nicht zur Verfügung.

Bereits vorliegende Bebauungspläne zur Realisierung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage, die vor dem 1. September 2003 aufgestellt worden sind, liegen nicht vor. Verfügbare Konversionsflächen innerhalb des Gemeindegebietes sind nach derzeitigem Stand ebenfalls nicht bekannt.

Die Landesregierung hat durch den Erlass einer Länderöffnungsklausel die Flächenkulisse für förderfähige Freiflächen-Photovoltaikanlagen erweitert und die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten freigegeben.

Allmendingen liegt teilweise in dieser benachteiligten Gebietskulisse (Gemarkungen Allmendingen, Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen). Der vorgesehene Standort der PV-Freiflächenanlage befindet sich gemäß vorbereitender Bauleitplanung bereits innerhalb eines Sondergebietes für die Nutzung von Solarenergie, wodurch der Planungswille der Gemeinde für den Standort bereits berücksichtigt wurde.

2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Weilersteußlingen südlich der Ortslagen von Weilersteußlingen und Ermelau, eingebettet in Waldflächen. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke Nrn. 289, 290, 291, 293, 300, 301 und 302 (jeweils vollständig). Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke an (alle Gemarkung Weilersteußlingen):

Im Norden: Flst. Nr. 304 (Wirtschaftsweg)
Im Osten: Flst. Nrn. 286, 288 und 304 (Wirtschaftsweg)
Im Süden und Westen: Flst. Nr. 99 (Wirtschaftsweg)

Die genaue Lage kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

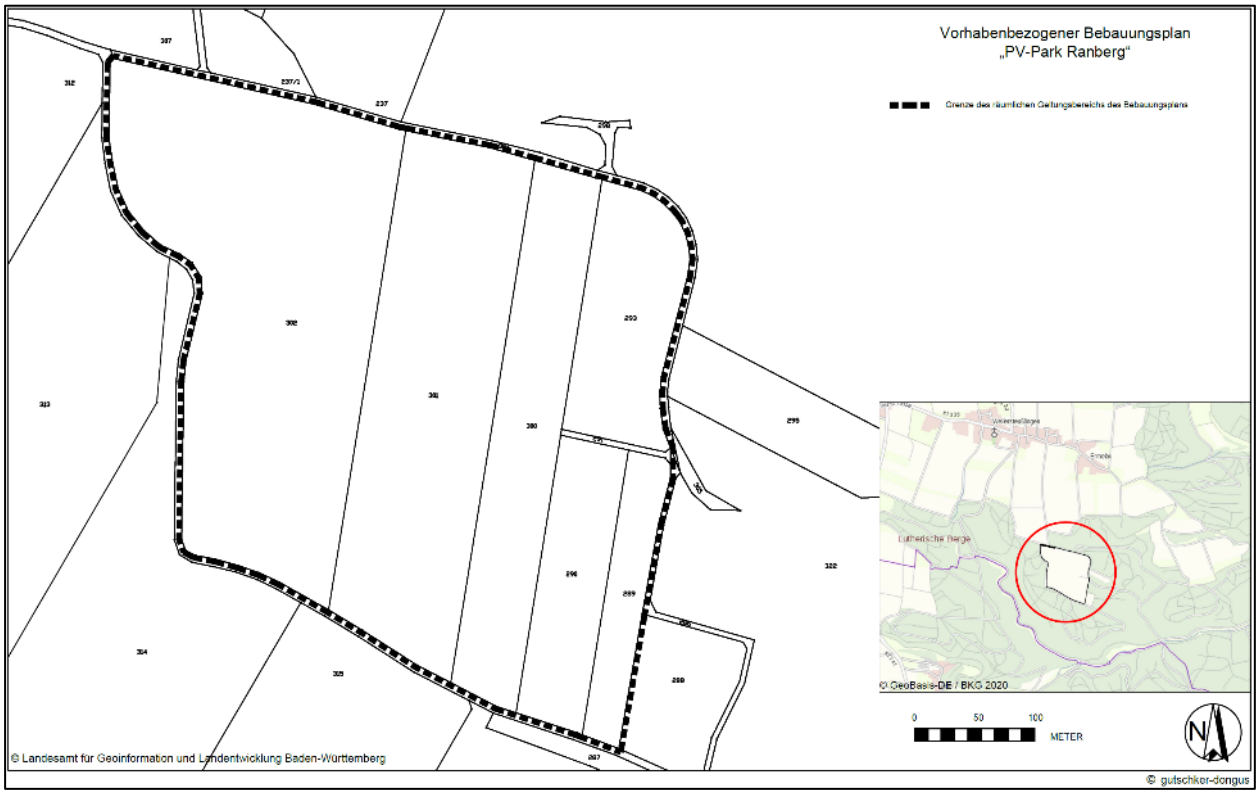

Abb. 1: Abgrenzung Geltungsbereich

2.3 Einfügung in die Gesamtplanung

2.3.1 Landesentwicklungsprogramm

Der LEP 2002 trifft zur Energieversorgung u.a. folgende Aussagen:

4.2 Energieversorgung

4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Das Plangebiet befindet sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Zur Landwirtschaft sagt der LEP 2002 u.a. folgendes:

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die

Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Durch die Planung werden die Grundsätze und Ziele der Landesplanung insoweit eingehalten.

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Ob die Ausweisung von Flächen zur Solarenergienutzung einem regionalplanerischen Ziel entgegensteht, richtet sich nach den konkreten Festlegungen des jeweiligen Regionalplans. Bei der hier vorliegenden, vergütungsfähigen Fläche der Gemeinde Allmendingen, greifen die regionalplanerischen Vorgaben des Regionalplans Donau-Iller von 1987.

Obwohl der Regionale Raumordnungsplan bereits ein vergleichsweise hohes Alter aufweist, wird bereits ein allgemeines Ziel der Energieversorgung vorgegeben:

„Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.
Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.
Auf einen möglichst sparsamen und rationellen Umgang mit Energie soll in der Region hingewirkt werden.
Vor allem soll angestrebt werden, bei bestehenden Energieerzeugungsanlagen die Schadstoff-Emissionen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Maß zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.“

Nachfolgend sind zwei Ausschnitte aus dem rechtskräftigen Regionalplan 1987 abgebildet. Die erste Abbildung stellt dabei die Karte 2 „Raumnutzung – Siedlung und Versorgung“ dar, die zweite Abbildung die Karte 3 „Raumnutzung – Landschaft und Erholung“.

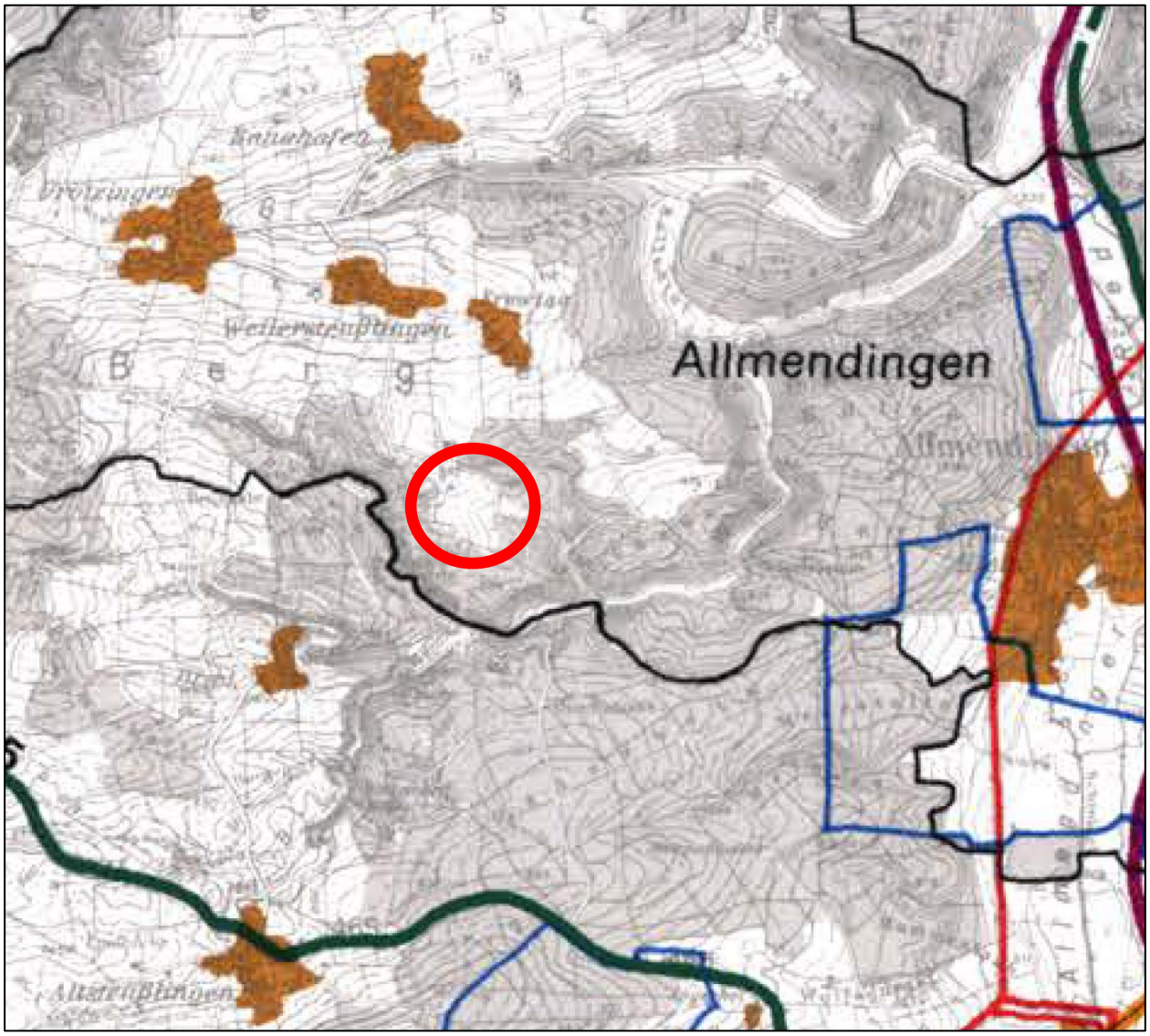

Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan 1987, Karte 2 „Raumnutzung – Siedlung und Versorgung“, Plangebiet rot umrandet Quelle: Regionalverband Donau-Iller

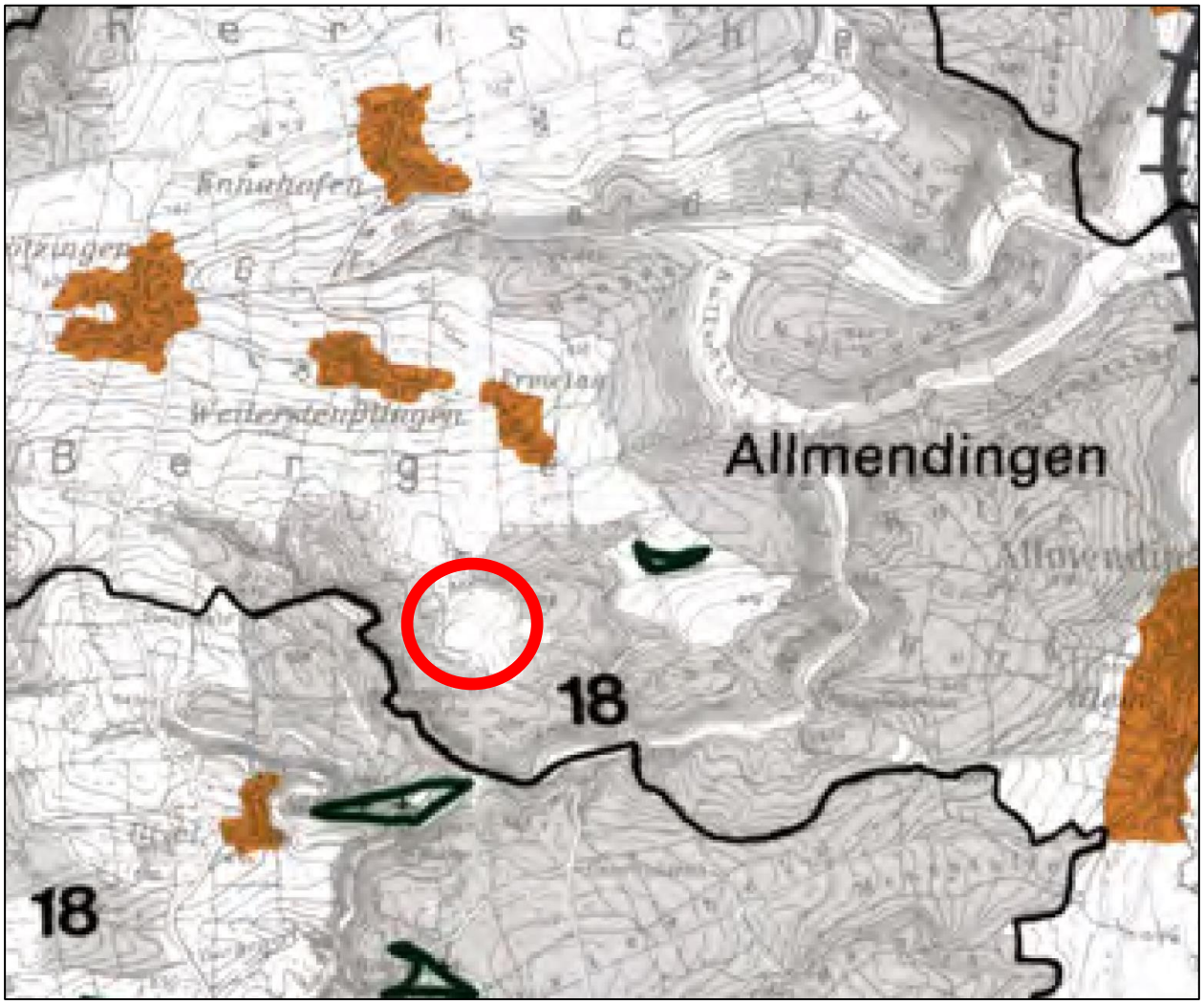

Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan 1987, Karte 3 „Raumnutzung – Landschaft und Erholung“, Plangebiet rot umrandet Quelle: Regionalverband Donau-Iller

Für das Plangebiet liegt keinerlei Flächensignatur in beiden Plandarstellungen vor. Gleichwohl weist der Regionalplan bereits auf den Ausbau von erneuerbaren Energien hin. Die Plandarstellungen zeigen somit bereits Regelungen auf, die nach heutigen Standards konkretisiert wurden und die auch im Rahmen der Erzeugung regenerativer Energien zu berücksichtigen sind.

Der Regionalplan befindet sich derzeit in einer Gesamtfortschreibung im Entwurfsstand.

Zur Energieversorgung wird allgemein gesagt:

B V 2 Energieversorgung

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und

landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

G (3) Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

Weiterhin beinhaltet die Gesamtfortschreibung einen Punkt, der sich mit Solarenergie befasst:

B V 2.2 Solarenergie

G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

G (3) Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

Gemäß der Kartendarstellung der Gesamtfortschreibung befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, angrenzend an ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Zu den Vorbehaltsgebieten für Erholung heißt es im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes:

B I 6 Erholung

G (6) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. […]

Die PV-Freiflächenanlage soll eingebettet in Waldflächen mit einer nördlichen sowie östlichen Eingrünung errichtet werden, um sich möglichst nahtlos in die Landschaft einzufügen und den angrenzenden Wanderweg entsprechend einzubinden. Wesentliche Grundsätze und die Ziele im Zuge der Gesamtfortschreibung werden durch die Errichtung der Anlage am vorgesehenen Standort eingehalten und werden innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

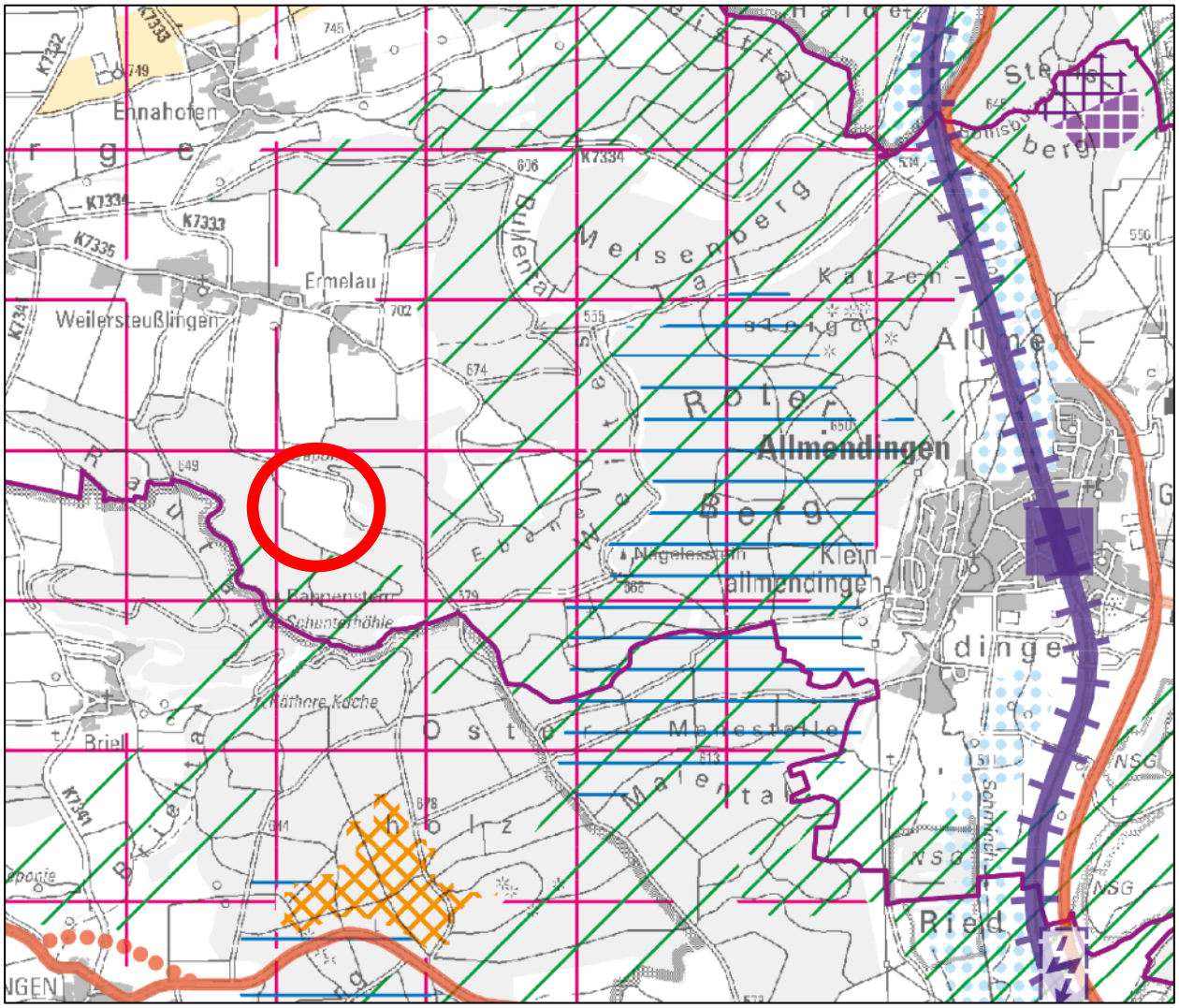

Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Donau-Iller (Entwurf), Plangebiet rot umrandet, Gesamtfortschreibung vom 23.07.2019 Quelle: Regionalverband Donau-Iller

2.3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim aus dem Jahr 2015 mit der 1. Teilfortschreibung Gewerbe und Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung vom 19.03.2021 liegt das Plangebiet bereits innerhalb eines Bereichs für Freiflächensolaranlagen. Aufbauend darauf entspricht die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Gebiet den Darstellungen vollumfänglich.

Abb. 5 Ausschnitt Flächennutzungsplan (rechtskräftig) der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim (2021)

2.3.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend liegt kein Bebauungsplan vor.

2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus

	Innerhalb Plangebiet	Außerhalb Plangebiet	Entfernung nächstliegendes Schutzgebiet (bis 5 km)
Biotopverbund, Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG)	0	X	Biotopverbund trockener Standorte ca. 550 m südwestlich, Biotopverbund mittlere Standorte ca. 1,2 km südwestlich, Biotopverbund feuchte Standorte ca. 3,2 km östlich; ein Wildtierkorridor verläuft ca. 850 m östlich des Plangebietes.
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	0	X	Umenlauh (Schutzgebiets-Nr. 4.204), ca. 3,5 km südöstlich
Nationalparke / Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke (§§ 24, 25 und 27 BNatSchG)	0	0	-
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	0	X	LSG „Allmendingen“ (Schutzgebiets-Nr. 4.25.135) ca. 450 m südöstlich
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	0	X	„Rappenstein und Schunterhöhle“ (Schutzgebiets-Nr. 842500020043) ca. 380 m südlich

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	0	k.A.	k.A.
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	0	X	Unmittelbar nordöstlich angrenzend „Weiher Bühlhäule S Ermelau“ (Biotop-Nr. 276244253080)
FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG)	0	X	„Tiefental und Schmiechtal“ (Schutzgebiets-Nr. 7623341), ca. 1,6 km östlich
Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG)	0	X	„Täler der Mittleren Flächenalb“ (Schutzgebiets-Nr. 7624441), ca. 2,3 km nordöstlich

Das Plangebiet befindet sich weiterhin innerhalb des Wasserschutzgebietes „WSG 6 Umenlauh“ innerhalb der Zone III und III A.

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig ackerbaulich genutzt. Im östlichen Teilbereich befindet sich ein kleiner Teil als Anschlussstück eines bestehenden Wirtschaftsweges.

3.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes kann von Norden her über befestigte Wirtschaftswege, die Ehinger Gasse und die Steißlinger Straße erfolgen. Die Zufahrten während der Betriebsphase werden mit Kleintransporter oder PKW durchgeführt. Beim Austausch von größeren Komponenten (Wechselrichter/Trafo) sind Einzelanfahrten mit LKW auch während der Betriebsphase möglich.

3.3 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.
Das Gelände ist im nördlichen Teil selbst nahezu ebenerdig, fällt nach Süden hin dann doch vergleichsweise stark um mehrere Meter ab, sodass die Solareinstrahlung gut ausgenutzt werden kann. In einem kleineren Teilbereich im Westen der Fläche liegen Geländeunebenheiten vor, die für die Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik nur bedingt geeignet sind. Eine Verschattung ist durch einen ausreichenden Abstand von mindestens 30 m zu den südlich bewaldeten Nachbarflächen nicht zu erwarten.

3.4 Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet liegt fast vollständig eingebettet in Waldbereiche und wird durch einen Wirtschaftsweg hiervon abgegrenzt. Im Osten sowie Südosten grenzen kleinere Inselflächen an, die als Grün- oder Ackerland genutzt werden. Nördlich ist der Wald zum Teil aufgebrochen, hier liegt die Verbindung zu weiteren ackerbaulich genutzten Flächen.

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von etwa 13 MWp geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Die für die PV-Anlage erforderlichen Flächen werden für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden. Die überplante Fläche beträgt inkl. Abstands- und Pflanzflächen ca. 15 ha. Für die Errichtung der Anlage sowie die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der Anlage sollen Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Die Erschließung des Areals soll aus Norden über befestigte Wirtschaftswege und die Ortslage Weilersteußlingen erfolgen.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet.

Aufgrund von Abständen zwischen den einzelnen Modultischen kann von einer überdeckten Fläche von ca. 11 ha ausgegangen werden.

Die Solarstromanlage besteht des Weiteren aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit ober- und unterirdisch verlegten Kabeln. Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben. Da sich durch Weiterentwicklungen der Technik noch Änderungen ergeben können, sind die nachfolgenden Angaben als Beispiele zu verstehen.

<u>Solarmodul (Modul)</u>
Bei den geplanten Modulen handelt es sich um mono- oder polykristalline Module mit einer Abmessung von etwa 1,04 m x 2,09 m. Die Module werden mehrreihig auf Modultischen angeordnet.

<u>Modulunterkonstruktion</u>
Die Module werden parallel in West-Ost-Ausrichtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

<u>Trafostation / Wechselrichter</u>
Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in netzkonformen Wechselstrom werden Trafostationen bzw. sog. Wechselrichter benötigt.

Kabel
Modulfeldverkabelung
Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

Einspeisekabel
Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird vermutlich ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpfluges oder einer Fräse in ca. 1 m Tiefe verlegt.
Der Netzverknüpfungspunkt ist derzeit noch in Klärung.

Zaun
Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von ca. 20 cm errichtet.

4.2 Erschließung

Innerhalb der Fläche ist keine Errichtung von vollversiegelten Straßen erforderlich. Lediglich zur Anlieferung und Andienung der Wechselrichterstationen bzw. Trafostationen ist die Errichtung von teilversiegelten Wegen notwendig, die als Schotterstraßen angelegt werden.
Die innere Erschließung kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baufensters erfolgen und ist von der konkreten Planung abhängig. Der Einspeisepunkt ist noch nicht abschließend geklärt.

Weitere Erschließungsmaßnahmen (wie beispielsweise für Wasser oder Abwasser) sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

4.3 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten. Das Oberflächenwasser soll breitflächig, dezentral vor Ort versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

4.4 Immissionsschutz

Reflexionen in Richtung der Ortslage oder umliegende Verkehrswege sind aufgrund der eingebetteten Lage in Waldbereiche sowie der Flächenneigung nicht zu erwarten. Sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel nicht von Freiflächen-Solaranlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten.

4.5 Landschaftspflege und Naturschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen der Module auf Vegetation und Boden zu beachten. Im beigefügten Umweltbericht des Büros gutschker & dongus GmbH vom September 2021 werden die möglichen Eingriffe ausführlich dargestellt und bilanziert. Weiterhin wurde ein avifaunistisches Gutachten (Dr. Marc Bulte, Wolfgang Weiner, September 2021) erarbeitet,

welches im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt wird und den Planunterlagen ebenfalls beiliegt.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen innerhalb des Sondergebietes zulässig. Um auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, werden Stromspeicher ebenfalls zugelassen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,65 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen. Dadurch soll eine mögliche Vegetation unterhalb der Modultische sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll dabei die vorgesehene Belegungsplanung berücksichtigen. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen. Einfriedungen dürfen westlich und südlich auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden um die Fläche entsprechend ausnutzen zu können.

5.4 Grünordnung / Maßnahmen

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden. Die im Norden und Osten festgesetzte Eingrünung mit einer zweireihigen Hecke mit Einzelbäumen dient zur lockeren Eingrünung der Fläche und der Einbindung in die Landschaft, insbesondere aufgrund des hieran angrenzenden Wanderweges. Zur Minimierung von Versiegelung und dem Erhalt der Bodenfunktionen sind Erschließungsanlagen als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Insektenfreundliche Leuchtmittel dienen zudem dem Schutz der Insekten.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Umweltbericht weiter begründet und detailliert beschrieben.

5.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer für höchstens 20 Jahre, bei einer insgesamten Nutzungsdauer von 30 Jahren, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen. Dabei sollen so weit wie möglich und für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig auch Gehölzstrukturen wieder entfernt werden. Als nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung wird die Wiederaufnahme des Ackerbaus angenommen.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

6.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“	14,6 ha
Insgesamt	14,6 ha

Erstellt: Martin Müller am 08.02.2022